

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

38-00-00/Th

06.08.2020

Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung; Durchführung von (Groß-) Veranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem monatelangen Stillstand aufgrund der Corona-Pandemie kehrt das gesellschaftliche Leben allmählich zurück und es werden nunmehr zunehmend (Groß)Veranstaltungen angemeldet.

In diesem Zusammenhang hat die Landesgeschäftsstelle mehrere Anfragen erhalten, welche Behörde für den Vollzug der Vorgaben in § 2 „Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen, Versammlungen“ der Siebten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung zur Ausbreitung der neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (7. SARS-CoV-2-EindV) vom 30.06.2020 (GVBl. LSA 2020, S. 321 ff.) zuständig ist.

Insoweit möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) hat mit Runderlass vom 21.04.2020 – 21.4-41702 – und ergänzend mit Runderlass vom 24.04.2020 – 21.4-41702/202 – klargestellt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug des IfSchG zuständig sind:

„[...] Die „zuständige Behörde“ i.S. des IfSG (und damit auch dessen § 16) ist damit der Landkreis bzw. die Kreisfreie Stadt als untere Gesundheitsbehörde. Die daneben im § 16 IfSG genannten Gesundheitsämter fallen in Sachsen-Anhalt mit diesen zusammen. [...]. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können die Landkreise bei Bedarf ggf. im

Wege der Amtshilfe beim Vollzug der Vierten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung unterstützen.“

Daraufhin hat das Landesverwaltungsamt am 27.04.2020 die entsprechende Rundverfügung, Nr. 26/2020 – 206.1.1. – herausgegeben. Letztlich regelt und konkretisiert der Runderlass des MI vom 29.04.2020 – 21.11-41702/202 – die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden. Damit sind die Landkreise auch für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben im Hinblick auf Veranstaltungen (z. B. Teilnehmerzahl, Mundschutz, Abstandsregelungen etc.) gemäß § 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV zuständig.

Diese drei Runderlasse des MI vom 21.4.2020, 24.04.2020 und 29.04.2020 sowie die Rundverfügung des Landesverwaltungsamts vom 27.04.2020 sind zur Ihrer Information diesem Schreiben als [Anlagen](#) beigelegt.

Über diese Rechtslage wurden die Landkreise vom Landkreistag Sachsen-Anhalt mit E-Mail-Rundschreiben Nr. 186/2020 vom 23.03.2020 informiert.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen